



Liste der Gegenrechtsvereinbarungen betreffend die gegenseitige Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Zuwendungen an öffentliche, gemeinnützige oder kirchliche Institutionen (Stand: 01.01.2004)

I. Interkantonale Vereinbarungen

mit AG, AR, BE, BL (1), BS (2), FR, GL, GR, JU (3), NE (3), SG, SH, SO (4), SZ (5), TG, UR, VD, VS, ZG und ZH

II. Internationale Vereinbarung

mit Deutschland und Frankreich (6)

(1) Zuwendungen an kirchliche Institutionen nur insoweit, als es sich um staatlich anerkannte Kirchgemeinden handelt

(2) Zuwendungen auch an öffentliche oder private Sozialversicherungs- und Sozialausgleichskassen sowie Personalfürsorgekassen

(3) Zuwendungen an Bürgergemeinden nur insoweit, als sie Sozialaufgaben wahrnehmen und das Vermögen diesem Zweck gewidmet ist

(4) Der Kanton Solothurn befreit ab 1.1.1995 in seinem Steuergesetz die öffentlichen, gemeinnützigen und kirchlichen Institutionen in den andern Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer und ist daher den Kantonen, mit denen Gegenrechtsvereinbarungen bestehen, gleichgestellt.

(5) Der Kanton Schwyz erhebt keine Erbschaftssteuer und ist daher den Kantonen, mit denen Gegenrechtsvereinbarungen bestehen, gleichgestellt.

(6) Steuerbefreiung von Zuwendungen an den Staat und seine politischen Unterabteilungen sowie an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen im andern Vertragsstaat